

B e g r ü n d u n g
zur 6. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg"
vom 10. Oktober 1994

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" in der Sitzung am 6. Juli 1983 als Satzung beschlossen.

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 5. Mai 1984 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Georg Schüttler, 57439 Attendorn, In der Stesse 16, beabsichtigt, auf dem an der Rostocker Straße⁴⁶ gelegenen Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 669, einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage zu errichten.

Die Genehmigung für das Bauvorhaben - ausgenommen die Doppelgarage - wurde durch den Oberkreisdirektor des Kreises Olpe mit Verfügung vom 05.08.1994 erteilt.

Herr Schüttler plant, die Doppelgarage nördlich und östlich im Anschluß an das Wohngebäude zu errichten.

Da dies der rechtskräftige Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" mit seinen Festsetzungen nicht zuläßt, beantragt Herr Schüttler mit Schreiben vom 20.07.1994 eine entsprechende vereinfachte Änderung des Bauleitplanes.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" sieht den Garagenstandort etwa mittig an der Nordseite der festgesetzten überbaubaren Fläche vor.

Von der Verwaltung bestehen keine Bedenken, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die Neufestsetzung des Garagenstandortes wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1669, festgesetzte Fläche für Garagen wird durch Verschiebung an der Nord- bzw. Ostseite des geplanten Wohnhauses neu festgesetzt.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich an der Rostocker Straße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1669.

6. Grundzüge der Planung

Durch den o. a. beschriebenen Änderungsinhalt werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a "Schwalbenohl/Himmelsberg" nicht tangiert.

8. Umweltsituation

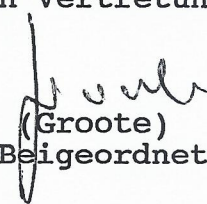
Durch die Neufestsetzung/Verschiebung der Garagenfläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1669, kommt es wegen des Umfangs der Doppelgarage zu einem geringfügig erhöhten Versiegelungsgrad.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt jedoch nicht vor.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 1994.

Attendorn, 11. Oktober 1994

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
In Vertretung

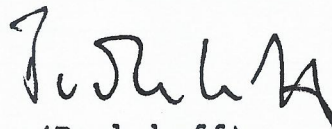

(Groote)
1. Beigeordneter



Die Begründung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 1994 gebilligt.

Attendorn, 11. Oktober 1994

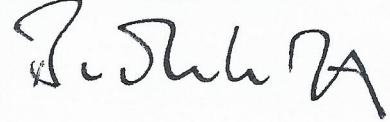
STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist am 10.02.1995 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 13. Februar 1995

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beckehoff', written over the printed name.

(Beckehoff)